

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "**Lebens-Wege**" und hat seinen Sitz in **69493 Hirschberg**.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz **e.V.**.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen in oder nach Krisensituationen und die Begleitung von Menschen bei der Suche nach neuem Lebenssinn, -ziel und Lebensperspektiven. Der Verein verfolgt in seiner Arbeit auch die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- den Aufbau und Betrieb einer Beratungsstelle zur Begleitung und Betreuung von Menschen, die von einer Verlust- und/oder Krisensituation betroffen sind.
 - Schaffung von Begleitungs- und Beratungsangeboten für Menschen in oder nach Krisensituationen (z.B. Eltern, sowie ihnen Nahestehenden und Geschwister, die ein Kind bzw. Geschwister durch Tod verloren haben,) Gesprächsgruppen und Seminarangeboten für Menschen die nach neuem Lebenssinn und Lebensziel suchen.
 - Erstellung und Durchführung eines Fortbildungskonzeptes zur Erwachsenenbildung im Bereich Trauerpädagogik, Trauerforschung, Krisenbewältigung und Lebensplanung.
 - Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit mit Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, die im psychosozialen Bereich tätig sind.
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 AO Nr. 1.
- (2) Der Verein unterstützt mit seiner Arbeit auch Betroffene, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 3 Durchführung der Arbeit

- (1) Zur Durchführung der Arbeiten kann eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Kräften eingerichtet werden.
- (2) Zur Durchführung inhaltlicher Arbeiten können speziell hierfür qualifizierte Kräfte eingestellt oder gegen Honorar beauftragt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (A.O.).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - (a) ordentlichen Mitgliedern
 - (b) Fördermitgliedern
 - (c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie verwirklichen die Vereinsziele durch aktive Mitarbeit. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Vereinszweck durch personelle oder sächliche Beiträge. Sie werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder werden ernannt.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung.
- (6) Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
- (7) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in beengten finanziellen Verhältnissen die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise erlassen.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (10) Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen, ausschließen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- (11) Mitglieder die ihren Beitrag ein Jahr lang nicht begleichen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung konstituiert sich aus den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einmal im Jahr schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Jedes Mitglied kann bis

spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder über:
 - (a) Entlastung des Vorstands,
 - (b) Neuwahl des Vorstands,
 - (d) Höhe sowie Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - (e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - (f) sonstige vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern vorgelegte Angelegenheiten.Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Anträge zur Tagesordnung müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur noch mit Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Mitglieder zugelassen werden. Satzungsänderungen müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder über Änderungen der Vereinssatzung.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift der/des Vorsitzenden und der/des Protokollführerin/s beurkundet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins wahr und führt dessen Geschäfte.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - (a) der/dem Vorsitzenden
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) der/dem Schatzmeister/in
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.
- (4) Gegebenenfalls kann die Mitgliederversammlung zusätzliche (nicht vertretungsberechtigte) Mitglieder in den Vorstand wählen.

- (5) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Vorschlagsrecht.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (7) Die Wahl des Vorstandes kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes geheim erfolgen; über sie ist Niederschrift zu führen.
- (8) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandes ist möglich.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Ein wissenschaftlicher Beirat kann gebildet werden.
- (2) Über die Aufnahme in den wissenschaftlichen Beirat entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Sind weniger Mitglieder vertreten, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller vertretenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.

Hirschberg, den 04.03.2001